

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für Frauen,
Familie, Jugend und Integration

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie,
Jugend und Integration

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.491.728

Wien, am 8. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Wimmer, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Juli 2021 unter der Nr. **7305/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mutter-Kind-Pass“ an mich gerichtet.

Einleitend wird festgehalten, dass derzeit den Kinderbetreuungsgeldstellen bei den Krankenversicherungsträgern keine ausreichenden Mutter-Kind-Pass-Daten vorliegen, die den Nachweis der Untersuchungen durch die Eltern ersetzen könnten, da insbesondere die große Anzahl an Inanspruchnahmen von Wahlärzten eine besondere Herausforderung darstellt.

Eine Kürzung mangels Nachweis kann nur dann erfolgen, wenn der Nichtnachweis den Eltern anzulasten ist. Weisen die Eltern somit nach, dass sie die Unterlassung des Nachweises nicht zu vertreten haben, erfolgt keine Kürzung. Ob nur der Nachweis unterblieb oder die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht durchgeführt wurden, zeigt sich erst, wenn die Eltern auf die Aufforderungen, Schreiben oder den Bescheid des Krankenversicherungsträgers reagieren.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

1. *Wie vielen Personen wurde seit 2016 aufgrund von verspätet erbrachten Nachweisen der vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gekürzt (Aufschlüsselung nach Jahren und Bundesländern)?*
2. *Wie vielen Personen wurde seit 2016 aufgrund von nicht erbrachten Nachweisen der vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gekürzt (Aufschlüsselung nach Jahren und Bundesländern)?*

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6811/J vom 26. Mai 2021 verweisen. Gesonderte Zahlen zu den Bundesländern liegen nicht vor.

Zur Frage 3:

3. *Wurde Ihr Ressort von der Österreichischen Gesundheitskasse kontaktiert, um über die Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Verwendung von vorliegenden Daten zu Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen für die Anspruchskontrolle beim Kinderbetreuungsgeld zu sprechen?*
 - a. *Wenn ja, wie lautet der Inhalt dieses Gesprächs?*

Die Sektion Familie und Jugend ist im Zusammenhang mit dem Vollzug des Kinderbetreuungsgeldes in regelmäßigem Austausch mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).

Zu den Fragen 4 bis 11:

4. *Ist bei der angekündigten Reform des Mutter-Kind-Passes geplant, dass die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um den Krankenversicherungsträger zu ermöglichen, die bereits vorliegenden Daten zu Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen für die Anspruchskontrolle beim Kinderbetreuungsgeld heranziehen?*
5. *Werden Stakeholder und Experten in die Reform des Mutter-Kind-Passes miteinbezogen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, wie wird die Expertise dieser eingeholt?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
6. *Werden bisher im Mutter-Kind-Pass enthalten Untersuchungen weiterhin fester Bestandteil sein?*
7. *Welche Untersuchungen werden künftig im Mutter-Kind-Pass enthalten sein?*

8. *Werden die Kassenplätze ausgebaut, damit die medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern gewährleistet werden kann?*
 - a. *Wenn ja, wieviele zusätzliche Kassenplätze werden geschaffen?*
 - b. *Wenn ja, wie hoch sind die dafür budgetierten Mittel?*
9. *Wie stellen Sie sicher, dass die Gestaltung des elektronischen Mutter-Kind-Passes datenschutzrechtlich unbedenklich ausfällt?*
10. *Wie lautet der Zeitrahmen zur Reform des Mutter-Kind-Passes?*
11. *Wann wird die Reform des Mutter-Kind-Passes voraussichtlich dem Parlament präsentiert?*

Ich darf auf das Regierungsprogramm 2020-2024 hinweisen, in dem die Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes zum Eltern-Kind-Pass verankert ist. Genauere Aussagen können erst bei konkreter Umsetzung getätigt werden.

Darüber hinaus ersuche ich um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 41/2021 nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind.

MMag. Dr. Susanne Raab

